

Gesetz zur Neuregelung des Waffenrechts

Wichtige Hinweise bezüglich der Aufbewahrung
von Waffen und Munition v. 06.04.2010

1. Dauerhafte Fremdaufbewahrung

Eine dauerhafte Fremdaufbewahrung von Schusswaffen und Munition ist gesetzlich nicht zugelassen.

Die zuständige Behörde kann auf Antrag eine Ausnahme erteilen (Härtefallregelung).

2. Aufbewahrung von Schusswaffen und Munition im Keller oder Speicher:

Einfamilienhaus: Aufbewahrung von Schusswaffen und Munition in entsprechenden Sicherheitsbehältnissen ist zugelassen.

Mehrfamilienhaus: Aufbewahrung von Schusswaffen und Munition in entsprechenden Sicherheitsbehältnissen ist nicht zugelassen.

3. Aufbewahrung von Schusswaffen und Munition in der Garage:

Wenn die Garage vom Haus/Wohnung einsehbar ist, dann ist eine Aufbewahrung von Schusswaffen und Munition in entsprechenden Sicherheitsbehältnissen zugelassen.

4. Aufbewahrung von Schusswaffen und Munition in nicht dauerhaft bewohnten Gebäuden:

In einem nicht dauernd bewohnten Gebäude dürfen nur bis zu drei Langwaffen, zu deren Erwerb und Besitz es einer Erlaubnis bedarf, aufbewahrt werden. Die Aufbewahrung darf nur in einem mindestens der Norm DIN/EN 1431-1 Widerstandsgrad I entsprechenden Sicherheitsbehältnis erfolgen.

„Nicht dauerhaft bewohnt“ sind Gebäude, in denen Nutzungsberechtigte nur vorübergehend verweilen, z.B. Jagdhütten, Wochenend- oder Ferienhäuser/-wohnungen.

5. Aufbewahrung von Schusswaffen und Munition in „Häuslicher Gemeinschaft“ lebender:

- Eine häusliche Gemeinschaft können auch Studenten, Wehrpflichtige oder Wochenendheimfahrer bilden.
- In häuslicher Gemeinschaft kann auch ein naher Angehöriger leben, der das Familienheim in gewissen Abständen aufsucht und eine jederzeitige Zutrittsmöglichkeit besitzt.
- „Berechtigte Personen“ können aber nur Personen sein, die grundsätzlich zum Erwerb und Besitz solcher Waffen berechtigt sind, die gemeinschaftlich aufbewahrt werden. Zulässig kann die gemeinschaftliche Aufbewahrung auch sein, wenn ein Aufbewahrer Jäger, der andere Spotschütze ist. Nicht zulässig ist die gemeinschaftliche Aufbewahrung aber, wenn ein Nichtberechtigter Zugriff auf Schusswaffen erhält.

6. Vorübergehende Aufbewahrung:

Zulässig ist eine vorübergehende Fremdaufbewahrung

- Bei der vorübergehenden Aufbewahrung von Waffen und Munition bestimmen sich die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen nach der Dauer der Aufbewahrung und der Art und Menge der zu schützenden Gegenstände.
- Beim Transport von Waffen und Munition in einem Fahrzeug reicht es bei kurzfristigem Verlassen des Fahrzeuges (Tanken, Einkäufe etc.) aus, wenn die Waffen und die Munition in dem verschlossenen Fahrzeug so aufbewahrt werden, dass keine Rückschlüsse auf die Art des Inhaltes erkennbar sind. Die Waffen und Munition sind wie gesetzlich vorgeschrieben in einem abschließbaren Behältnis – getrennt – zu transportieren.
- Bei notwendigen Hotelaufenthalten, z.B. am Ort der Jagd, am Ort der Sportausübung oder im Zusammenhang mit Vertretet- oder Verkaufstätigkeiten, ist die Aufbewahrung im Hotelzimmer – auch bei kurzfristigem Verlassen des Hotelzimmer – möglich, wenn die Waffen und die Munition in einem verschlossenen Schrank oder einem sonstigen verschlossenen Behältnis aufbewahrt werden. Auch das Entfernen eines wesentlichen Teils der die Anbringung einer Abzugssperrvorrichtung ist möglich.

Waffenaufbewahrung im privaten Bereich

(nach §36 WaffG und §13 AWaffV)

Definition Waffenschränke:

A = Sicherheitsstufe A nach VDMA 24992

B = Sicherheitsstufe B nach VDMA 24992

O = Sicherheitsbehältnis Widerstandsgrad O nach DIN/EN 1143-1

1 = Sicherheitsbehältnis Widerstandsgrad 1 nach DIN/EN 1143-1

Sicherheitsstufe A:

Bis zu 10 Langwaffen, keine Munition

Sicherheitsstufe A mit Innentresor aus Stahlblech:

Bis zu 10 Langwaffen, Munition im Innentresor

Sicherheitsstufe A mit Innentresor B:

Bis zu 10 Langwaffen im A-Teil und bis zu 5 Kurzwaffen sowie Munition für Lang- und Kurzwaffen im B-Teil

Sicherheitsstufe B:

Mehr als 10 Langwaffen und bis zu 5 Kurzwaffen, keine Munition

Sicherheitsstufe B mit Innentresor aus Stahlblech:

Mehr als 10 Langwaffen und bis zu 5 Kurzwaffen im B-Teil und die Munition im Innentresor

Widerstandsgrad 0:

Mehr als 10 Langwaffen und bis zu 5 Kurzwaffen und Munition

Widerstandsgrad 1:

Mehr als 10 Langwaffen und mehr als 10 Kurzwaffen und Munition

Wenn Sie Munition alleine aufbewahren:

Stahlblechschrank ohne Klassifizierung mit Schwenkriegelschloss oder gleichwertiges Behältnis